

Vorlage für das Vernehmlassungsverfahren

Bericht des Regierungsrats zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)

I. Ausgangslage

Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912, abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung, praktisch unverändert geblieben. Das Bundesparlament hat festgestellt, dass es den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entspricht. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 eine umfassende Änderung des ZGB verabschiedet, die den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht betrifft¹. Ziel dieses geänderten Bundesrechts ist es zur Hauptsache, das bisherige Vormundschaftsrecht zu entstigmatisieren und Diskriminierungen zu vermeiden. Das Selbstbestimmungsrecht der natürlichen Personen wird gestärkt und die vormundschaftlichen Massnahmen werden dem Einzelfall besser angepasst und von einer Fachbehörde verfügt. Schliesslich wird der Rechtsschutz für die betroffenen Personen verbessert.

Es ist vorgesehen, die Bestimmungen des nZGB auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

II. Neuerungen im Bundesrecht

Die dargestellten Reformpostulate, die die Bundesversammlung bei der Änderung des ZGB geleitet haben, führen zu wichtigen Neuerungen im Vormundschaftsrecht, das neu Erwachsenenschutzrecht heisst:

- Die bisherigen vormundschaftlichen Behörden werden abgelöst durch eine interdisziplinäre Fachbehörde, die die Kantone einzurichten haben.
- Das neue Massnahmensystem erlaubt, für den Einzelfall massgeschneiderte Lösungen zu verfügen, und zwar mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit. So werden die heutigen eher starren vormundschaftlichen Massnahmen abgelöst durch die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Das nZGB beschreibt diese Massnahmen und lässt Kombinati-

¹ im Folgenden werden die Artikel des geänderten ZGB mit nZGB bezeichnet

onen zu. Die Fachbehörde formuliert dazu für die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger klare Aufgaben und Aufträge.

- Der Rechtsschutz wird ausgebaut, insbesondere auch mit Blick auf die fürsorgerische Unterbringung (heute: fürsorgerische Freiheitsentziehung).
- Das Erwachsenenschutzrecht gilt nunmehr für natürliche Personen, nicht wie heute zum Teil auch für juristische Personen.
- Wird die Handlungsfähigkeit einer Person eingeschränkt, muss das nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Als neue Institute der eigenen Vorsorge werden der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung neu im nZGB geregelt. Zudem sind neu Massnahmen von Gesetzes wegen bei urteilsunfähigen Personen vorgesehen.
- Bisher hafteten die vormundschaftlichen Organe (Beiständin oder Beistand, Vormund, vormundschaftliche Organe) direkt und nach Verschulden. Nach neuem Recht haftet der Kanton direkt und verschuldensunabhängig, wenn jemand im Rahmen behördlicher Massnahmen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich geschädigt wird (Kausalhaftung).

III. Handlungsbedarf des Kantons

Während der Bundesgesetzgeber das materielle Erwachsenenschutzrecht im nZGB praktisch lückenlos regelt, überträgt er den Kantonen verschiedene Aufgaben in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht.

In erster Linie haben die Kantone die Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmen. Das Bundesrecht gibt dabei vor, dass es sich um eine Fachbehörde handeln muss. Sie entscheidet mit mindestens drei Mitgliedern; die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen. Zudem hat die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgabe der Kinderschutzbehörde (Artikel 440 nZGB). Da es sich dabei um die wichtigste Aufgabe handelt, die der Kanton im Zusammenhang mit dem nZGB zu erfüllen hat, werden die Überlegungen zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Ziffer IV hienach besonders dargestellt.

Im Weiteren haben die Kantone als direkte Beschwerdeinstanz ein Gericht vorzusehen (Art. 450 ff. nZGB). Dabei muss es sich um eine unabhängige, unparteiische und unbefangene, nur dem Recht verpflichtete Behörde handeln. Dem Kanton ist es freigestellt, eine oder zwei Beschwerdeinstanzen auf kantonaler Ebene einzurichten.

Neben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sieht das Bundesrecht nach wie vor eine Aufsichtsinstanz vor (Art. 441 Abs. 1 nZGB). Die Kantone sind frei, als Aufsichtsbehörde eine

Administrativbehörde oder ein Gericht zu bezeichnen. Auch bleibt es den Kantonen freigestellt, ob sie, wie heute, eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde einrichten wollen.

Das nZGB überlässt es den Kantonen im Weiteren, das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz zu regeln. Verzichten die Kantone auf eine Regelung, gilt die schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 450f nZGB).

Schliesslich erteilt das Bundesrecht den Kantonen punktuelle Aufträge. So haben sie:

- die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, zu regeln, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist;
- die Entschädigung und den Spesenansatz für die Beiständin oder den Beistand zu ordnen, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 nZGB);
- für eine sinnvolle Nachbetreuung zu sorgen für Personen, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen werden (Art. 437 Abs. 1 nZGB), wobei insbesondere ambulante Massnahmen vorgesehen werden können;
- die Frage zu klären, ob der Kanton, der für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen im Erwachsenenschutz haftpflichtig wird, auf die betreffenden Organe zurückgreifen kann (Art. 454 Abs. 4 nZGB).

Daneben überlässt es das Bundesrecht dem Kanton, ob er Ärztinnen und Ärzte ermächtigen will, unter bestimmten Voraussetzungen eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen (Art. 429 nZGB).

Das entworfene Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) dient dazu, die beschriebenen Vollzugsaufgaben in gesetzgeberischer Hinsicht zu erfüllen.

IV. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Besonderen

Wie gesagt sind die Kantone nach Artikel 440 nZGB verpflichtet, als Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde einzurichten, der mindestens drei Mitglieder angehören und die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde übernimmt.

Unter der vorgeschriebenen Fachbehörde ist eine Behörde zu verstehen, deren Mitglieder über den notwendigen Sachverstand verfügen, der grundsätzlich durch eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen ist. So erscheint es zwingend, dass mindestens ein Mitglied über

ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügt. Vertreten sein sollten in diesem Gremium aber auch psychologischer bzw. medizinischer Sachverstand und Kenntnis in der sozialen Arbeit. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass diese Behörde auch für den Kinderschutz zuständig ist. Aus dem Umstand, dass es sich um eine Fachbehörde handelt, ergibt sich, dass sie gewisse Fallzahlen erreichen muss. Eine Behörde, die nicht regelmässig tagt, kann sich kaum genügend praktisches Fachwissen aneignen, um sachkundig entscheiden zu können².

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) hat dazu verschiedene Modellvorschläge und Empfehlungen erarbeitet³. Darin wird dargelegt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf reiches Fachwissen angewiesen ist. Nach dieser Empfehlung muss auf jeden Fall ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Bei vermögensrechtlichen Fragen oder bei der Abnahme der Rechnung sind beispielsweise auch Personen mit Kenntnissen in der Vermögensverwaltung oder der Rechnungslegung erwünscht. Die Kernkompetenzen (Recht, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit) sollten in der Behörde selbst und ständig vertreten sein, während das weitere Fachwissen in den unterstützenden Diensten angesiedelt und bei Bedarf abgerufen werden kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund ihrer künftig erweiterten Zuständigkeit tendenziell auf eine "Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit" ausgerichtet sein muss. Namentlich im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung und der ausschliesslichen Zuständigkeit in Kinderschutzbelangen lässt sich eine teilzeitliche Erreichbarkeit kaum verantworten. Im Grundsatz muss die Behörde also während 24 Stunden im Tag entscheidungsfähig sein. Das Pensum der einzelnen Behördenmitglieder ist abhängig vom Ausbau des Sekretariats (unterstützende Dienste) und der Grösse des Einzugsgebiets. Die geforderte Professionalität der Behörden verlangt aber, dass möglichst viel von der Behörde selber oder vom Sekretariat erledigt wird. Je weiter weg die einbezogene Fachperson ist, desto weniger kann steuernd interveniert und die Verantwortung wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden den Kantonen, eine einzige kantonale Behörde einzurichten, wenn das Einzugsgebiet weniger als 100'000 Einwohner und Einwohnerinnen beträgt.

² Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010 Seite 14

³ siehe zum Ganzen Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVV) 2008 Seite 64 ff.

In einem Grundlagenbericht vom 30. November 2009 hat sich die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eingehend mit der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschäftigt. Mit Blick auch auf die Empfehlungen der VBK kommt sie zum Schluss, dass die heutigen gemeindlichen Vormundschaftsbehörden den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Fachbehörde nicht genügen. Denkbar wäre, diese auszubauen oder regional zusammen zu schliessen. Allein, die Bevölkerungsdichte des Kantons Uri legt nahe, sich mit einer einzigen, für den ganzen Kanton zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu begnügen. Das erlaubt, das notwendige Fachwissen organisatorisch einzubinden. Dementsprechend empfiehlt der erwähnte Grundlagenbericht eine einzige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den ganzen Kanton einzurichten. Diese wäre mit einem Dreiergremium zu besetzen, präsiert von einer juristisch ausgebildeten Person. Die Gemeindevertreter, die beim Grundlagenbericht ebenfalls mitgewirkt haben, unterstützen einhellig diese Empfehlung.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diesen Ansatz. Dass das geforderte Fachwissen nicht vollumfänglich bei den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorhanden sein kann, ist klar. Deshalb sieht der Entwurf auch ausgebaute unterstützende Dienste vor.

V. Weitere Grundzüge des Entwurfs

Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die für den ganzen Kanton zuständig und mit Fachwissen ausgestattet sein soll, prägen weitere Grundzüge den vorliegenden Entwurf. So ist er darauf bedacht, eine schlanke, pragmatische und dem Kanton Uri angepasste Lösung zu finden, um das Erwachsenenschutzrecht des Bundes umzusetzen. Abgesehen von der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soll möglichst auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. In diesem Sinn übernimmt der Entwurf die von den Gemeinden gebildete und gut funktionierende Amtsvormundschaft, die neu Berufsbeistandschaft heisst. Aufsichtsbehörde soll der Regierungsrat bleiben. Und als einzige Beschwerdeinstanz wird das Obergericht eingesetzt, das entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Auftrag im Erwachsenenschutzrecht nach den Regeln der Verwaltungsrechtspflege handelt und entscheidet.

Was die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betrifft, übernimmt der Kanton, wie gezeigt, die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er richtet diese Behörde ein, stellt ihr die unterstützenden Dienste zur Verfügung, bestimmt im Rahmen des Bundesrechts das Verfahren und trägt dafür die vollen Kosten. Die Gemeinden werden damit von den bisherigen Aufgaben als Vormundschaftsbehörde ganz entlastet. Hingegen bleibt es Aufgabe der Gemeinde, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

de angeordneten Massnahmen zu vollziehen und ohne Kantonsbeitrag zu bezahlen, soweit das Vermögen der betroffenen Person dazu nicht ausreicht.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neuorganisation des gesamten Vormundschaftswesens ist auch dessen Finanzierung neu zu regeln. Die bisherigen organisatorischen und die Kosten des Verfahrens entfallen für die Gemeinden. Gemeint sind damit die Kosten der Fachbehörde (inkl. Behördensekretariat), der Organisation der Mandatsführung. Hingegen verbleibt es Aufgabe der Gemeinden, die verfügbaren Massnahmen umzusetzen. Nach dem Grundsatz, dass das Gemeinwesen, das eine Aufgabe zu erfüllen hat, diese auch finanzieren soll, sind die entsprechenden Kosten zu verteilen. So übernimmt der Kanton die Kosten für den Aufbau und Betrieb der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die ungedeckten Kosten für die Amtsbeistandschaft. Die Mehrkosten, die dem Kanton damit erwachsen, belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rund 1'050'000 Franken. Andererseits soll die Gemeinde die Massnahmekosten ganz übernehmen, sofern die betroffene Person sie nicht bezahlen kann. Folgerichtig ist der heutige Beitrag an derartige Massnahmen, die der Kanton nach Artikel 37 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 20. 3421) den Gemeinden leistet, zu streichen.

Neben den vollen Kosten für von der Fachbehörde angeordnete Heimunterbringungen (400'000 bis 600'000 Franken) haben die Gemeinden auch die Kosten für weitere Massnahmen wie Therapien und die Mandatsführungen zu tragen. Diese betragen nach Schätzung jährlich 200'000 bis 300'000 Franken.

VII. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: GEGENSTAND

Artikel 1

Das Bundesrecht regelt das materielle Erwachsenenschutzrecht praktisch abschliessend. Hingegen verlangt es von den Kantonen, namentlich in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht Ausführungsbestimmungen zu erlassen (siehe Ziffer III hier vor). Das EG/KESR dient diesem Zweck.

2. Kapitel: **ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN**

1. Abschnitt: **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Artikel 2 Zusammensetzung und Wahl

Ziffer IV des Berichts beschäftigt sich eingehend mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Darauf sei verwiesen.

Artikel 3 Sitz der Behörde

Nach Artikel 25 Absatz 2 nZGB haben bevormundete Kinder ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde und nach Artikel 26 nZGB haben Volljährige unter umfassender Beistandschaft ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde. Daher ist es unerlässlich, den Sitz dieser Behörde zu bestimmen. Dabei gilt es zu vermeiden, dass sich der Wohnsitz dieser Personen als Folge der Kantonalisierung der Aufgabe und der Reduktion auf eine Behörde künftig auf eine einzige Gemeinde konzentriert. Dies, weil mit dem Wohnsitz Kosten im Zusammenhang mit den verfügbaren Schutzmassnahmen verbunden sein können (siehe Art. 19 und 24 des Entwurfs). An den Wohnsitz knüpfen noch weitere Rechtswirkungen an, beispielsweise im Bereich des Sozialhilferechts oder des Steuerrechts. Es ist deshalb unerlässlich, den Wohnsitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dort fiktiv anzusiedeln, wo die betroffene Person ihren Wohnsitz hat. Diese Regelung erlaubt, die "echte" Wohnsitzgemeinde mit allfälligen Kosten für Massnahmen im Einzelfall zu belasten. Massgebend ist damit grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Personen im Zeitpunkt vor Errichtung der Vormundschaft bzw. der Beistandschaft (vgl. Art. 25 Abs. 1 und 23 nZGB). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

Artikel 4 Zuständigkeit

Das Bundesrecht bestimmt die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vielfältig und abschliessend. Deshalb genügt es, für deren sachliche Zuständigkeit auf das Bundesrecht zu verweisen. Um zu ermöglichen, dass das kantonale Recht dieser Behörde ebenfalls Aufgaben überträgt, ist Artikel 4 entsprechend weiter gefasst.

Nach Artikel 442 nZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Weil nach dem Entwurf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für

den ganzen Kanton Uri zuständig ist, handelt sie für alle Personen, die im Kanton Uri Wohnsitz haben.

Artikel 5 Besetzung bei Entscheidungen

Die minimale Besetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gebietet, dass deren Mitglieder vollzählig anwesend sind, um gültig zu beschliessen. Die Stellvertretung wird in Artikel 6 geregelt.

Hingegen sind Geschäfte denkbar, die generell nicht im Kollegium zu treffen sind. Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden⁴ mahnen jedoch, diese Delegationskompetenz nur mit grosser Zurückhaltung zu nutzen. Dem Geist des Bundesrechts entspreche es, nur Entscheidungen in die Einzelzuständigkeit zu legen, die nicht streitiger Natur sind oder bei denen die entscheidende Person über keinen oder nur über einen geringen Ermessensspielraum verfügt. Als Beispiel nennt die Konferenz⁵ etwa folgende Geschäfte: Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht (Art. 363 Abs. 1 nZGB); Auslegung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 nZGB); Anordnung zur Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 nZGB); Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 nZGB); Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 nZGB), um nur einige Beispiele zu nennen. In diesem Rahmen und mit dieser Zielrichtung kann der Regierungsrat diese Geschäfte in einem Reglement bezeichnen. Für Absatz 3 sei auf die Bemerkungen zu Artikel 7 verwiesen.

Artikel 6 Stellvertretung

Eine schlanke Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt nach einer wirksamen Stellvertretung. Es liegt nahe, das Fachwissen, das bei den unterstützenden Diensten zur Verfügung steht, dafür zu verwenden. Wichtig aber ist, dass der Regierungsrat die stellvertretenden Personen ausdrücklich zu wählen hat.

Artikel 7 Verfahren

Das Bundesrecht enthält zahlreiche Verfahrensbestimmungen, insbesondere solche über das rechtliche Gehör und die Fristen. Diese Vorschriften bleiben selbstverständlich vorbehalten. Im Übrigen erlaubt das Bundesrecht nach Artikel 450f nZGB, dass die Kantone das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmen. Nachdem es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt und die Regeln der Verordnung über die

⁴ siehe ZVW 2009 Seite 77

⁵ ZVW 2008 Seite 117 ff.

Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) einlässliche Bestimmungen für das Behördenverfahren kennt, ist es sachgerecht, die VRPV als massgebliches Verfahrensrecht zu bezeichnen.

Insbesondere erlaubt der generelle Hinweis auf die VRPV dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen allein zu treffen. Allerdings müssen diese nachträglich vom Kollegium genehmigt werden, weil Art. 440 nZGB die Ausnahmen vom Kollegialentscheid nicht generell erlaubt, sondern eingrenzt. Und bei dringlichen Massnahmen handelt es sich eben oft nicht um "leichtere Fälle", die dem Einzelentscheid übertragen werden dürfen.

Artikel 8 Administrative Angliederung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird zu einer kantonalen Behörde. Sachlich gehört sie zur Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, weshalb sie dort in administrativer Hinsicht angegliedert wird. Fachlich und für ihre Entscheidungen im Einzelfall bleibt sie selbstständig.

Artikel 9 Sekretariat

Neben fachlicher Unterstützung (siehe Art. 10 und 11) übernehmen die unterstützenden Dienste das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Dazu gehören neben den Protokollierungsaufgaben namentlich die administrativen Aufgaben, die jede Behörde zu leisten hat.

2. Abschnitt: **Unterstützende Dienste**

Artikel 10 Zusammensetzung

Die drei Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sollen die fachliche Kernkompetenz, die für diese Aufgabe nötig ist, in sich vereinigen. Dazu gehören juristische, psychologische/pädagogische Kenntnisse und solche im Bereich der Sozialarbeit (siehe Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs). Daneben sind aber, wie gezeigt, noch weitere Fachkenntnisse erforderlich. Zu erwähnen sind etwa jene im Bereich der Vermögensverwaltung, des Versicherungswesens, der Medizin, des Treuhandbereichs und der Administration. Diese sollen mit den sogenannten unterstützenden Diensten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11 Organisation

Selbstverständlich geht der Entwurf nicht davon aus, dass das gesamte Fachwissen, das für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig ist, mit angestellten Personen im Sekretariat bereitgestellt wird. Vielmehr soll das Sekretariat nur, aber immerhin die häufigsten Facharbeiten leisten können. Dafür besteht die Möglichkeit, diese Fachpersonen voll- oder teilzeitlich beim Kanton anzustellen oder aber im Auftragsverhältnis zu verpflichten. Immerhin handelt es sich dabei um Personen, die der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde grundsätzlich immer zur Verfügung stehen. Für Angestellte im Sekretariat gilt das kantonale Personalrecht, während für Personen mit einem bestimmten Auftrag die Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) massgeblich ist.

An sich bestimmt das kantonale Personalrecht für angestellte Personen die Wahlbehörde. Um aber sicher zu stellen, dass die unterstützenden Dienste im Sinne des Bundesrechts und entsprechend den Bedürfnissen bereitgestellt werden, bezeichnet Artikel 11 Absatz 3 des Entwurfs den Regierungsrat als Wahlbehörde. Immerhin kann er diese Befugnis der zuständigen Direktion delegieren, was vor allem für das Administrativpersonal beim Sekretariat sinnvoll sein kann.

Artikel 12 Weitere unterstützende Dienste

Es ist nicht auszuschliessen, dass weder die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch die in Artikel 11 zur Verfügung stehenden unterstützenden Dienste sämtliches Fachwissen abdecken, das im Einzelfall erforderlich ist. Um dieser Eventualität zu begegnen, erlaubt Artikel 12 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, auch ausserhalb der erwähnten Fachpersonen im Einzelfall Dritten Aufträge zu erteilen. Das entspricht Artikel 446 Absatz 2 nZGB, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geeignete Personen oder Stellen mit Abklärungen beauftragen kann. Dabei stehen vor allem die regionalen Sozialdienste im Vordergrund, die für die Abklärungen Kenntnis über die persönlichen und lokalen Verhältnisse haben und diese beim Abklärungsauftrag berücksichtigen können. Nötigenfalls ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Gutachten einer sachverständigen Person an.

Artikel 13 Aufgaben

Die unterstützenden Dienste haben zwar auch Sekretariatsarbeiten zu erledigen, in erster Linie aber ihr Fachwissen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Verfügung zu

stellen. Diese doppelte Aufgabe verlangt nach einer flexiblen Lösung, wie sie in Artikel 10 bis 13 des Entwurfs vorgeschlagen ist.

3. Abschnitt: **Berufsbeistandschaft**

Artikel 14

Die Gemeinden haben seit einigen Jahren eine professionelle Amtsvormundschaft eingerichtet, die wertvolle Dienste leistet. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soll diese Einrichtung nutzen können. Zu diesem Zweck kann der Kanton eine Berufsbeistandschaft, so heisst künftig die heutige Amtsvormundschaft (siehe etwa Art. 421 Ziff. 3 nZGB), einrichten. Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft sind zwar Kantonsangestellte, nachdem es sich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ebenfalls um eine kantonale Instanz handelt. Hiegegen wird der Aufwand, den die Berufsbeiständin oder der Berufsbeistand zu leisten hat, wie heute von der betroffenen Person oder, sofern deren Vermögen nicht ausreicht, von der unterstützungspflichtigen Gemeinde bezahlt (siehe Art. 19 und 24 des Entwurfs). Das entspricht dem Grundsatz, dass der Kanton die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie das Verfahren vor dieser Behörde finanziert, während der Massnahmenvollzug Sache der Gemeinden bleibt, sofern das Vermögen der betroffenen Person nicht ausreicht.

Die Berufsbeiständin und der Berufsbeistand sind ordentliche Beiständin oder ordentlicher Beistand im Sinne des Bundesrechts. Folglich orientieren sich deren Aufgaben nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4. Abschnitt: **Beschwerden**

Artikel 15 Beschwerdeinstanz

Nach Artikel 419 nZGB kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin. Diese Möglichkeit besteht auch gegenüber Handlungen oder Unterlassungen Dritter, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag im Rahmen des Erwachsenenschutzes erteilt hat. Die "Beschwerde" an die Erwachsenenschutzbehörde ist an keine Frist gebunden. Sie führt nicht zu einem Rechtsmittelverfahren im technischen Sinn, weshalb die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren anzuwenden sind⁶. Die formelle Beschwerde gegen den

⁶ Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, a.a.O. Seite 23

Vormund des geltenden Rechts kennt das neue Recht also nicht mehr. Entsprechende Ausführungen im kantonalen Recht erübrigen sich.

Hingegen erklärt Artikel 450 nZGB, dass gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden kann. Damit verlangt das Bundesrecht ein Gericht als direkte Beschwerdeinstanz. Der heutige Weg über den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

An sich erlaubte das Bundesrecht, zwei Gerichtsinstanzen einzusetzen, um Beschwerden gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und solche nach Artikel 439 nZGB⁷ zu beurteilen. Der Entwurf begnügt sich mit einer Gerichtsinstanz. Mit Blick auf die ernerischen Verhältnisse ist das sachgerecht. Denkbar ist allerdings, dass die personellen Ressourcen des Obergerichts entsprechend angehoben werden müssen.

Artikel 16 Verfahren

Aus den gleichen Überlegungen, die für das Verwaltungsverfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sprechen (siehe Art. 7 des Entwurfs), rechtfertigt es sich, das eingespielte Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch für das Verfahren vor Obergericht anzuwenden.

⁷ Art. 439 nZGB lautet:

¹Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in folgenden Fällen schriftlich das zuständige Gericht anrufen:

1. bei ärztlich angeordneter Unterbringung;
2. bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
3. bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung;
4. bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
5. bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

²Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

³Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

⁴Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

5. Abschnitt: **Aufsicht**

Artikel 17 Aufsichtsbehörde

Nach Artikel 441 Absatz 1 nZGB bestimmen die Kantone die Aufsichtsbehörden. Sie sind frei, wie sie diese ausgestalten wollen. Es kann sich um ein Gericht oder um eine Administrativbehörde handeln. Die Kantone können auch ein zweistufiges Verfahren mit einer unteren und einer oberen Aufsichtsbehörde vorsehen.

Hingegen ist zu beachten, dass die Aufsichtsbehörde nicht die gleiche Aufgabe zu erfüllen hat wie im heutigen Vormundschaftsrecht. Namentlich ist sie nicht Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde. Vielmehr steht ihr die allgemeine Aufsicht über die Erwachsenenschutzbehörde zu. Sie hat für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen, und kann deshalb von Amtes wegen einschreiten, wenn sie von fehlerhaftem Tun oder rechtswidrigem Unterlassen der Erwachsenenschutzbehörde erfährt. Allerdings ist das Verhältnis zur gerichtlichen "Aufsicht" zu beachten. Einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall vermag die Aufsichtsbehörde nicht umzustossen. Das kann nur das zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren nach Artikel 450 nZGB⁸.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde zu bezeichnen, um so neben dem Obergericht als Beschwerdeinstanz eine zweite Behörde für die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu engagieren.

Artikel 18 Aufgaben

Aufgabe des Regierungsrats als Aufsichtsbehörde ist es, für eine gute Organisation und effiziente Geschäftsabwicklung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu sorgen. Selbstverständlich gehört dazu auch die Rechtsanwendung insgesamt, also etwa die korrekte Geschäftsabwicklung und dergleichen. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, im Einzelfall zu entscheiden. Für diese Aufgabe ist das Obergericht als Beschwerdeinstanz zuständig.

⁸ Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, a.a.O. Seite 16

6. Abschnitt: **Kosten**

Artikel 19

Mit der Neuorganisation des gesamten Vormundschaftswesens stellt sich die Finanzierungsfrage neu. Die bisherigen Behördenkosten fallen weg und werden durch die Kosten der Neuorganisation (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) abgelöst. Hinzu kommen die Kosten der unterstützenden Dienste. Davon zu unterscheiden sind die Folgekosten, die aus den verfügbaren Massnahmen entstehen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird eine Behörde des Kantons (siehe Art. 2 ff. des Entwurfs). Daher ist es richtig, dass der Kanton auch die damit verbundenen Kosten trägt. Es handelt sich dabei um die Personalkosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der unterstützenden Dienste, aber auch um die Kosten für die Büroräumlichkeiten, der Infrastruktur und des allgemeinen Verwaltungsbetriebs sowie die Kosten des Verfahrens. Nur ein geringer Teil wird über Gebühren zu decken sein. Die Nettokosten sind vom Kanton zu tragen. Demgegenüber bleibt es Sache der zuständigen Gemeinde, die Kosten der verfügbaren Massnahmen zu tragen, soweit sie nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können.

Nach Artikel 404 Absatz 1 nZGB hat der Beistand oder die Beiständin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung haben die Kantone Ausführungsbestimmungen zu erlassen für den Fall, dass diese Entschädigung und dieser Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Wie heute soll die wirtschaftliche Sozialhilfe nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe greifen, falls dieser Sachverhalt eintritt. Anders gesagt hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe im konkreten Fall zuständig ist (siehe Artikel 24).

Erste Schätzungen zeigen, dass mit der Neuordnung dem Kanton rund 1'050'000 Franken Mehrkosten anfallen werden. Nach geltendem Recht der öffentlichen Sozialhilfe (SHG; RB 20.3421) können die Gemeinden die Hälfte der anfallenden Kosten für die Unterbringung von hilfesuchenden Personen in Heimen und stationären Einrichtungen dem Kanton in Rechnung stellen. In den letzten drei Jahren (2007-2009) waren dies im Durchschnitt jährlich ca. Fr. 300'000.--. Diese Entschädigung nach Artikel 37 Absatz 2 SHG widerspricht der klaren Aufgabenteilung und dem Grundsatz, dass das Gemeinwesen, das eine Aufgabe zu erfüllen hat, auch die damit verbundenen Kosten tragen soll (sogenannte fiskalische Äquivalenz); sie ist deshalb aufzuheben.

Eine übermässige Belastung einzelner Gemeinden wird im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG; RB 3.2131) über den Soziallastenausgleich ausgeglichen. So kann einerseits der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde und der Individualität der Massnahme Rechnung getragen werden.

3. Kapitel: **AMBULANTE MASSNAHMEN**

Artikel 20

Ambulante Massnahmen sind in zweierlei Hinsicht sinnvoll. Einerseits können sie vorbeugend wirken und dazu beitragen, dass auf eine fürsorgerische Unterbringung verzichtet werden kann. Oder es kann ein "Drehtüreffekt" mit periodischen Wiedereinweisungen verhindert werden. Ambulante Nachbetreuungsmassnahmen (siehe Art. 22 Abs. 3) können auch dazu dienen, die Wiedereingliederung nach der Entlassung aus einer Einrichtung zu erleichtern und insbesondere in Fällen psychischer Erkrankung den Gesundheitszustand zu stabilisieren.

Die Individualität der ambulanten Massnahme muss gewährleistet sein und bedarf in jedem Fall einer detaillierten Prüfung. Deshalb enthält Absatz 2 nur einen beispielhaften, nicht abschliessenden Katalog möglicher ambulanter Massnahmen.

4. Kapitel: **FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG**

Artikel 21 Zuständigkeit

In aller Regel ist es die Erwachsenenschutzbehörde, die die fürsorgerische Unterbringung (heute: fürsorgerische Freiheitsentziehung, FFE) anordnet. Das neue Erwachsenenschutzrecht enthält in Artikel 426 ff. nZGB zahlreiche Verfahrensbestimmungen dazu. Das kantonale Recht muss diesbezüglich nichts regeln.

Hingegen ermächtigt Artikel 429 nZGB die Kantone, Ärzte und Ärztinnen zu bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Von Bundesrechts wegen darf diese Dauer aber höchstens sechs Wochen betragen.

Bereits nach geltendem Recht (Art. 41 EG/ZGB; RB 9.2111) können Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Uri zur Berufsausübung ermächtigt sind, die fürsorgerische Freiheitsentziehung

anordnen, wenn Gefahr im Verzug liegt. Diese Regelung hat sich bewährt, sodass es richtig ist, sie auch unter neuem Recht fortzusetzen. Allerdings sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschriften zu beachten. Ergänzend zu Artikel 430 Absatz 4 nZGB muss der Arzt oder die Ärztin den Unterbringungsentscheid auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zustellen.

Artikel 22 Nachbetreuung

Nach geltendem Recht musste die betroffene Person unverzüglich entlassen werden, sobald es ihr Zustand erlaubte. Neu ist sie zu entlassen, wenn die Einweisungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 nZGB).

Wer aus einer fürsorglichen Unterbringung entlassen wird, muss bei Bedarf nachbetreut werden. Die Kantone regeln diese Nachbetreuung (Art. 437 nZGB). Der Entwurf überträgt diese Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Aufgabe der Nachbetreuung ist es, eine nachhaltige Besserung zu versuchen und Rückfälle möglichst zu vermeiden. Die Nachbetreuung soll eine gewisse Stabilisierung des Gesundheitszustands herbeiführen. Mit diesem Ziel hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die entlassene Person die geeignete Nachbetreuung im Einzelfall zu bestimmen.

Damit eine Nachbetreuung gewährleistet werden kann, braucht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über eine ärztlich verfügte fürsorgliche Unterbringung informiert zu werden. Diese Informationspflicht besteht im heutigen Recht schon. So kann eine Koordination und notwendig Nachbetreuung geplant und vorbereitet werden. Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie vor deren Anordnung die Meinung des behandelnden Arztes ein. Hat die Einrichtung über die Entlassung zu entscheiden, so hat der behandelnde Arzt die adäquaten Massnahmen der Nachbetreuung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu beantragen. Die Nachbetreuung kann ambulant durchgeführt werden. Die Bestimmung über die ambulanten Massnahmen (Art. 20 des Entwurfs) ist sinngemäss anzuwenden.

5. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 23 Meldepflichten

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine unabhängige Behörde, die wenn nötig von sich aus tätig wird und jeder Gefährdungsmeldung nachgehen muss. Artikel 443 Absatz 1 nZGB erlaubt jeder Person, der Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn

eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist nach Artikel 443 Absatz 2 nZGB meldepflichtig, wobei die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen können. Der Begriff der amtlichen Tätigkeit wird dabei weit ausgelegt. Darunter fällt die Tätigkeit jeder Person, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht⁹.

Die Kantonalisierung der Behörde bringt es mit sich, dass die räumliche Distanz zu einzelnen Schutzbedürftigen wächst. Damit die kantonale Kind- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Schutzaufgaben besser wahrnehmen kann, soll die Meldepflicht nicht nur für amtlich tätige Personen, sondern auch für alle Lehr- und Arztpersonen gelten. Diese beiden Berufsgruppen werden regelmässig mit psychosozialen Problemfällen konfrontiert und sie können auch abschätzen, ob Massnahmen erforderlich erscheinen. Die Pflicht zur Meldung besteht freilich nur, sofern sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Lehr- bzw. Arztperson Kenntnis von der Schutz- bzw. Hilfsbedürftigkeit der Personen erhalten. Diese Fälle brauchen sodann auch keine Entbindung vom Berufsgeheimnis (vgl. Art. 321 Ziff. 3 Strafgesetzbuch; SR 311).

Artikel 24 Entschädigung der Beiständin oder des Beistands

Nach Artikel 404 Absatz 1 nZGB hat der Beistand oder die Beiständin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung haben die Kantone Ausführungsbestimmungen zu erlassen für den Fall, dass die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können.

Wie heute soll die wirtschaftliche Sozialhilfe nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe greifen, falls dieser Sachverhalt eintritt. Anders gesagt hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe im konkreten Fall zuständig ist.

Artikel 25 Rückgriffsrecht des Kantons

Nach Artikel 426 des geltenden ZGB haften der Vormund und die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschuldet haben. Das neue Recht verlässt mit Artikel 454 nZGB diese Verschuldenshaftung und wechselt zur Kausalhaftung. Entscheidend ist ausschliesslich, dass der betroffenen Person im Rah-

⁹ siehe dazu Botschaft des Bundesrats zur Änderung des ZGB, BBl 2006 Seite 7076

men der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich ein Schaden zugefügt wurde. Haftbar ist der Kanton. Er kann allerdings nach Artikel 454 Absatz 4 nZGB den Rückgriff auf Personen vorsehen, die den Schaden verursacht hat. Diesem Ziel dient Artikel 23 des Entwurfs. Er übernimmt damit die Regelung, die bereits bei der Staatshaftung nach Artikel 4 und 5 der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) gilt.

Artikel 26 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Mit Artikel 382 ff. nZGB hat das neue Erwachsenenschutzrecht Bestimmungen über den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen aufgenommen. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner freiwillig aufhalten. Dies im Unterschied zur fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff. nZGB), die stets auf einer behördlichen Anordnung beruht.

Es hat sich gezeigt, dass auch Personen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, nicht immer den nötigen Schutz geniessen, selbst wenn sie sich dort freiwillig aufhalten. Deshalb hat das neue Erwachsenenschutzrecht verschiedene Vorschriften aufgestellt, die für derartige Wohn- und Pflegeeinrichtungen gelten. So ist in aller Regel ein schriftlicher Betreuungsvertrag aufzustellen, der die Leistungen der Einrichtungen auflistet und das dafür geschuldete Entgelt nennt (Art. 382 nZGB). Zudem enthalten Artikel 383 ff. nZGB Bestimmungen, die anzuwenden sind, wenn es sich nötig erweist, die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner einzuschränken. Und schliesslich verlangt Artikel 387 nZGB, dass die Kantone die Wohn- und Pflegeeinrichtungen einer besonderen Aufsicht unterstellen, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist. Es ist denkbar, dass andere kantonale Erlasse, etwa das Gesundheitsgesetz (RB 30.2111), das Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231) und die Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) oder die vom Regierungsrat genehmigten Stiftungsurkunden, eine ausreichende Aufsicht gewährleisten. Deshalb will der Gesetzesentwurf die Aufsicht nicht direkt regeln, sondern er überträgt diese Aufgabe dem Regierungsrat.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 27 Änderung bisherigen Rechts

Bei der Änderung bisherigen Rechts geht es vornehmlich um redaktionelle Änderungen. Namentlich sollen die Ausdrücke Vormund, Vormundschaftsbehörde und Vormundschaftswesen dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst werden. Zudem enthält

das kantonale Recht verschiedene Bestimmungen, die durch das neue Erwachsenenschutzrecht überholt sind und damit aufgehoben werden müssen.

In materieller Hinsicht drängen sich folgende Bemerkungen auf:

1. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

a) Das EG/ZGB enthält zahlreiche Bestimmungen, die durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes einerseits und durch den vorliegenden Entwurf andererseits gegenstandslos werden und somit aufgehoben werden müssen.

b) Artikel 28 EG/ZGB sieht den Regierungsrat als Aufsicht der Adoptionsvermittlung vor. Im geltenden Recht (Art. 269c ZGB) sind die vormundschaftlichen Organe oder die zuständigen kantonalen Behörden vorgesehen. Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kann diese Aufsicht und die Bewilligung der neuen Behörde übertragen werden, die für alle Belange des Kindesschutzes zuständig ist.

c) Artikel 36 EG/ZGB ist dahin anzupassen, dass mit dem neuen Recht die neue Behörde für den Kindesschutz zuständig ist. Eine Pflegplatzbewilligung steht in erster Linie der Sicherheit und dem Wohlbefinden eines Pflegekindes, wofür neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist.

d) Artikel 37 EG/ZGB wird mit dem neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz aufgehoben, sodass eine entsprechende Änderung hier nicht nötig ist.

2. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand (AuG)

Während der Ausdruck "Beirat" im nZGB nicht mehr existiert, kennt das Kindesrecht des Bundes den Ausdruck "Vormund" nach wie vor (z.B. Artikel 327a nZGB). Deshalb soll hier nur der Ausdruck "Beirat" gestrichen werden.

3. Gesetz vom 28. September 1997 über die Sozialhilfe (SHG)

Wie die Bemerkungen zu Artikel 19 erwähnen, widerspricht die Entschädigung nach Artikel 37 Absatz 2 SHG der klaren Aufgabenteilung und dem Grundsatz, dass das Gemeinwesen, das eine Aufgabe zu erfüllen hat, auch die damit verbundenen Kosten tragen soll (sogenannte fiskalische Äquivalenz); sie ist deshalb aufzuheben.

4. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

Sofern das neue Steuergesetz rechtskräftig wird, ist statt Art. 194 Absatz 2 neu Artikel 233 Absatz 2 StG zu ändern.

5. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)

Artikel 48 GG handelt von "Zwangsmassnahmen". Auch das nZGB handelt von Zwangsmassnahmen. Einerseits regelt Artikel 383 nZGB die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Andererseits betrifft Artikel 433 medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung für Personen, die fürsorgerisch untergebracht sind. Damit unterscheiden sich die beiden Zwangsmassnahmen nach nZGB von jenen nach dem Gesundheitsgesetz. Massnahmen nach Artikel 383 sind nur, aber immerhin gedacht für Personen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. Solche nach Artikel 433 nZGB dürfen nur ergriffen werden, wenn eine Person fürsorgerisch untergebracht ist. Demgegenüber kennt Artikel 48 GG diese Voraussetzungen nicht, sondern gilt "generell", allerdings unter erschwerten Bedingungen, wie sie in Artikel 48 als Voraussetzungen formuliert sind.

Artikel 28 Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft

Nach Artikel 14 des Entwurfs kann der Kanton eine Berufsbeistandschaft einrichten mit einer oder mehreren Personen, die Berufsbeistandschaften übernehmen.

Bekanntlich haben zahlreiche Urner Gemeinden im Jahr 2004 eine einfache Gesellschaft gegründet mit dem Ziel, eine Amtsvormundschaft Uri einzurichten. Diese funktioniert seither mit guten Ergebnissen. Daher ist es nahe liegend, dass die Erfahrungen und Einrichtungen, die dort vorhanden sind, vom Kanton übernommen werden. Einzelheiten wird der Regierungsrat mit einem Übernahmevertrag mit der einfachen Gesellschaft "Amtsvormundschaft Uri" regeln.

Artikel 29 Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben

Artikel 14 und 14a des Schlusstitels nZGB bestimmen, was mit den bestehenden Massnahmen nach bisherigem Vormundschaftsrecht und mit den hängigen Verfahren geschieht. Hingegen schweigt sich das Bundesrecht über die Neuorganisation aus. Deshalb muss das kantonale Recht erklären, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen vormundschaftlichen Behörden übernimmt.

Artikel 30 Inkrafttreten

Der vorliegende Bericht belegt, dass noch einige Vorkehrungen zu treffen sind, bevor das in der Volksabstimmung anzunehmende Gesetz in Kraft gesetzt werden kann. So gilt es namentlich, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die unterstützenden Dienste einzurichten, die bisherige Amtsvormundschaft als Berufsbeistandschaft zu übernehmen und die personellen und finanziellen Ressourcen zu klären. Mit Blick darauf soll der Regierungsrat bestimmen können, wann das neue Gesetz in Kraft tritt.

Nach Artikel 52 Absatz 4 Schlusstitel nZGB sind die kantonalen "Anordnungen" dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen. Gemeint sind damit die Ausführungsbestimmungen auch zum Erwachsenenschutzrecht.

VIII. Zur Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) überträgt unter anderem das Vormundchaftswesen den Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Mit der Neuerung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts soll das geändert werden. Die Änderung der KV muss nicht zwingend mit dem entworfenen Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts verknüpft werden. Denn sie kann losgelöst davon beschlossen werden. Wird das Gesetz verworfen, gilt der Vorbehalt der Gesetzgebung, der in Artikel 44 KV bestehen bleibt.

Anhang

- Entwurf zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) (Anhang 1)
- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 2)